

§1

Einkaufsbedingungen SpanSet GmbH & Co. KG

Geltungsbereich

Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt und zwar auch dann nicht, wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

bzw. zugesicherte Eigenschaften des Gegenstandes der Lieferung oder Leistung.

§2

Angebot / Auftragsbestätigung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 10 Tage nach deren Zugang zu bestätigen. Eine verspätete oder von unserer Bestellung abweichende Bestätigung gilt als neues Angebot und bedarf unserer ausdrücklichen Annahme.
2. Für die Wahrung der 10-Tage-Pflicht ist der Eingang einer entsprechenden Bestätigung des Lieferanten in unseren Geschäftsräumen maßgeblich.
3. Bei jedem Schriftwechsel ist die auf der Bestellung ausgewiesene Bestellnummer, bzw. Bestellernamen und Abteilung anzugeben. Für Verzögerungen, die aus der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung herrühren, haben wir nicht einzustehen.

§3

Preise, Zahlungsbedingungen

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Soweit in der Bestellung keine Preise eingetragen sind, ist vor der Auftragsausführung eine Bestätigung des Preises durch uns erforderlich. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgt unsere Zahlung des vereinbarten Kaufpreises, innerhalb von 14 Tagen ab Lieferung und Rechnungserhalt mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

§4

Lieferung

Vereinbarte Liefertermine und –fristen gelten als Fixtermine. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Lieferfristen und/oder –termine stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadenersatz statt der –Leistung zu verlangen. Unser Anspruch auf die Lieferung ist erst ausgeschlossen, wenn der Lieferant den Schadenersatz geleistet hat. Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 3 % des Lieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10 %. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Der Lieferant hat das Recht, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzugs kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Die Pauschale ermäßigt sich dann entsprechend. Von unseren Liefereinteilungen abweichende Teillieferungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Genehmigung.

§5

Versand

1. Die Versendung erfolgt fracht- und verpackungskostenfrei an die von uns angegebene Empfangsstelle, welche auch Erfüllungsort ist. Die Transportgefahr trägt der Lieferant. Jede Lieferung hat mit Lieferschein unter genauer Angabe unserer Bestellnummer, des Bestellernamens, unserer Artikelnummer, der Stückzahl, des Gewichtes, sowie mit genauer Bezeichnung der Gegenstände zu erfolgen.
2. Alle für die Abnahme, den Betrieb, die Wartung und Reparaturen erforderlichen Unterlagen, insbesondere Prüfprotokolle, Werkzeuge, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanleitungen, Reparaturhandbücher, etc. hat der Lieferant in vervielfältigungsfähiger Form kostenlos mitzuliefern.

§6

Produktbeschaffenheit und Maßtoleranzen

1. für die gegen unsere Bestellungen zu liefernden Produkte gelten grundsätzlich die Vorgaben der jeweiligen, produktbezogenen europäischen Normen. Erweiternd zu den jeweils geforderten Produkt-Abmessungen gelten folgende Maßtoleranzen:
 - Gurtbandbreite (Heben) und Hebebandbreite < 100 mm: max. +/- 10%; Gurtbandbreite >100 mm max. +/- 8%
 - Gurtbandbreite (Zurren) < 50 mm max. +/- 5%; Gurtbandbreite > 50 mm max. +/- 4%
 - Gurtband (für / in) persönliche(n) Schutzausrüstungen und Netze max. +/- 3%
 - Die Nutzlängen-Toleranz für Rundschlingen und Hebebänder beträgt +/- 3%, für Zurrgurte +/- 2 %.
 - Anti-Rutschmatten nach DIN 7715 Teil5 P1-3 (alle Maße)
 - Metall- und Kunststoffwerkzeuge nach DIN ISO 2768-1 Klasse V / sehr grob
 - Schmiedeprodukte nach EN 10243
2. Die durch die Vereinbarung festgelegten Spezifikationen und unternehmenseigenen Normen gelten als garantierte Daten

§7

Mängeluntersuchungen und Gewährleistung

1. Wir werden die angelieferte Ware innerhalb angemessener Frist auf Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen überprüfen. Die Rüge eines offenkundigen Mangels ist rechtzeitig erfolgt, soweit sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen nach Auslieferung an uns beim Lieferanten eingeht. Bei versteckten Mängeln ist die Rüge grundsätzlich bis zum Ablauf der Gewährleistungspflicht möglich. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Wir sind unabhängig davon berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall hat der Lieferant die zum Zweck der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Im Falle der Ersatzlieferung oder Mangelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte Teile neu. Das Recht auf Schadensersatz bleibt vorbehalten. Für die Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
2. In dringenden Fällen oder falls der Lieferant mit der Erfüllung der ihm obliegenden Gewährleistungspflichten in Verzug ist, sind wir berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen, bzw. beseitigen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen. Wählen wir diesen Weg, werden wir dies dem Lieferanten anzeigen. Wir entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein dringender Fall vorliegt.

§8

Eigentumsvorbehalt

Sofern wir Teile beim Lieferanten bestellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Im Fall der Verarbeitung oder Vermischung erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Sofern sich der Lieferant das Eigentum an der von ihm gelieferten Sache vorbehält, erstreckt sich dieser Eigentumsvorbehalt nur auf die gelieferte Ware bis zum Zeitpunkt der Weiterverarbeitung bzw. des Weiterverkaufs. Eine Vorausbretung unserer Forderungen aus dem Weiterverkauf der gelieferten Ware findet nicht statt.

§9

Verletzung von Schutzrechten

Die alleinige Haftung dafür, dass durch Lieferung und Benutzung der vom Lieferanten angebotenen Gegenstände, Patente, Gebrauchsmuster oder anderweitige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden, trifft den Lieferanten. Der Lieferant verpflichtet sich, uns von allen aus einer behaupteten etwaigen Rechtsverletzung sich ergebenden Ansprüche Dritter freizustellen und uns etwaige Aufwendungen zu ersetzen. Wir sind berechtigt, das Nutzungsrecht (Lizenz) vom Rechteinhaber auf Kosten des Lieferanten zu erwerben.

§10

Zeichnungen und Unterlagen

Alle Zeichnungen, Unterlagen, Pläne, Modelle, Muster, Aufstellungen und Dergleichen, die unsererseits dem Lieferanten zur Verfügung gestellt werden, bleiben unser Eigentum und sind uns kostenlos und ohne Zurückhaltung von Kopien unverzüglich zurückzugeben, sobald wir dies verlangen. Sie dürfen zu keinen anderen als den von uns bestimmten Zwecken verwendet und Dritten ohne unser Einverständnis nicht zugänglich gemacht werden. Erzeugnisse, die nach unseren Zeichnungen, Unterlagen, Plänen, Modellen, Mustern, Aufstellungen, und dergleichen, oder unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen gefertigt sind, darf der Lieferant/Hersteller Dritten weder anbieten, liefern, noch zugänglich machen.

§11

Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für unsere Zahlungen ist Übach-Palenberg. Sofern der Lieferant Vollkaufmann ist, ist Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferant auch an seinem Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.